



**GZ 2022/3/6**

**PRESSEMELDUNG**

**STRABAG SE**

**Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens durch die Übernahmekommission  
gemäß § 33 ÜbG**

Der 3. Senat der Übernahmekommission hat unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Winfried Braumann und den Mitgliedern Frau Dr. Maria Wittmann-Tiwald, Frau Dr. Rosemarie Schön und Frau Mag. Ulrike Ginner, Mitglieder gemäß § 28 Abs 2 Z 2, Z 3 und Z 4 ÜbG, am 20. Dezember 2022 auf Antrag von MKAO RASPERIA TRADING LIMITED, auch IJSC RASPERIA TRADING LIMITED, eingetragen im russischen Handelsregister unter der Registrierungsnummer (OGRN) 1193926007153, die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 33 Abs 1 Z 2 und 3 ÜbG betreffend die STRABAG SE, FN 88983h, deren Aktien zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment *Prime Market* notieren, beschlossen.

Gegenstand der Untersuchung dieses Nachprüfungsverfahrens ist, ob die Haselsteiner Familien-Privatstiftung, FN 67948z, Herr Dr. Hans Peter Haselsteiner, Herr Klemens Peter Haselsteiner, die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 95970h, die BLR-Baubeteiligungs GmbH., FN 48672b, die UNIQA Österreich Versicherungen AG, FN 63197m, die UNIQA Insurance Group AG, FN 92933t, die UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH, FN 174965b, die UNIQA Erwerb von Beteiligungen Gesellschaft m.b.H., FN 208055p, sowie allfällige gemeinsam vorgehende Rechtsträger ein Pflichtangebot binnen der in § Abs 1 ÜbG angeordneten Frist nicht gestellt haben und zivilrechtliche Sanktionen nach § 34 ÜbG eingetreten sind.

Beteiligungspapierinhaber der STRABAG SE, die allein oder gemeinsam mit anderen Beteiligungspapierinhabern über Aktien mit einem anteiligen Betrag von einem Hundertstel des Grundkapitals verfügen, oder über Beteiligungspapiere mit einem anteiligen Betrag von mindestens EUR 70.000 verfügen, können sich gemäß § 33 Abs 2 Z 4 ÜbG innerhalb einer Frist von einem Monat ab Veröffentlichung dieser Mitteilung dem Verfahren anschließen, wenn sie eine der beiden oben genannten Voraussetzungen glaubhaft machen. Mehrere Beteiligungspapierinhaber, denen nur gemeinsam Parteistellung zukommt, haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Nach Ablauf dieser Frist sind Anträge weiterer Beteiligungspapierinhaber unzulässig.

Parteien des Verfahrens mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland werden gemäß § 33 Abs 3 ÜbG aufgefordert, Zustellbevollmächtigte gemäß § 10 Abs 2 ÜbG zu bestellen.

**Übernahmekommission**

*Rückfragehinweis:*

*Dr. Thomas Barth*

*Leiter der Geschäftsstelle der Übernahmekommission*

*Telefon: +43 1 532 28 30 614*

*[uebkomb@wienerboerse.at](mailto:uebkomb@wienerboerse.at)*